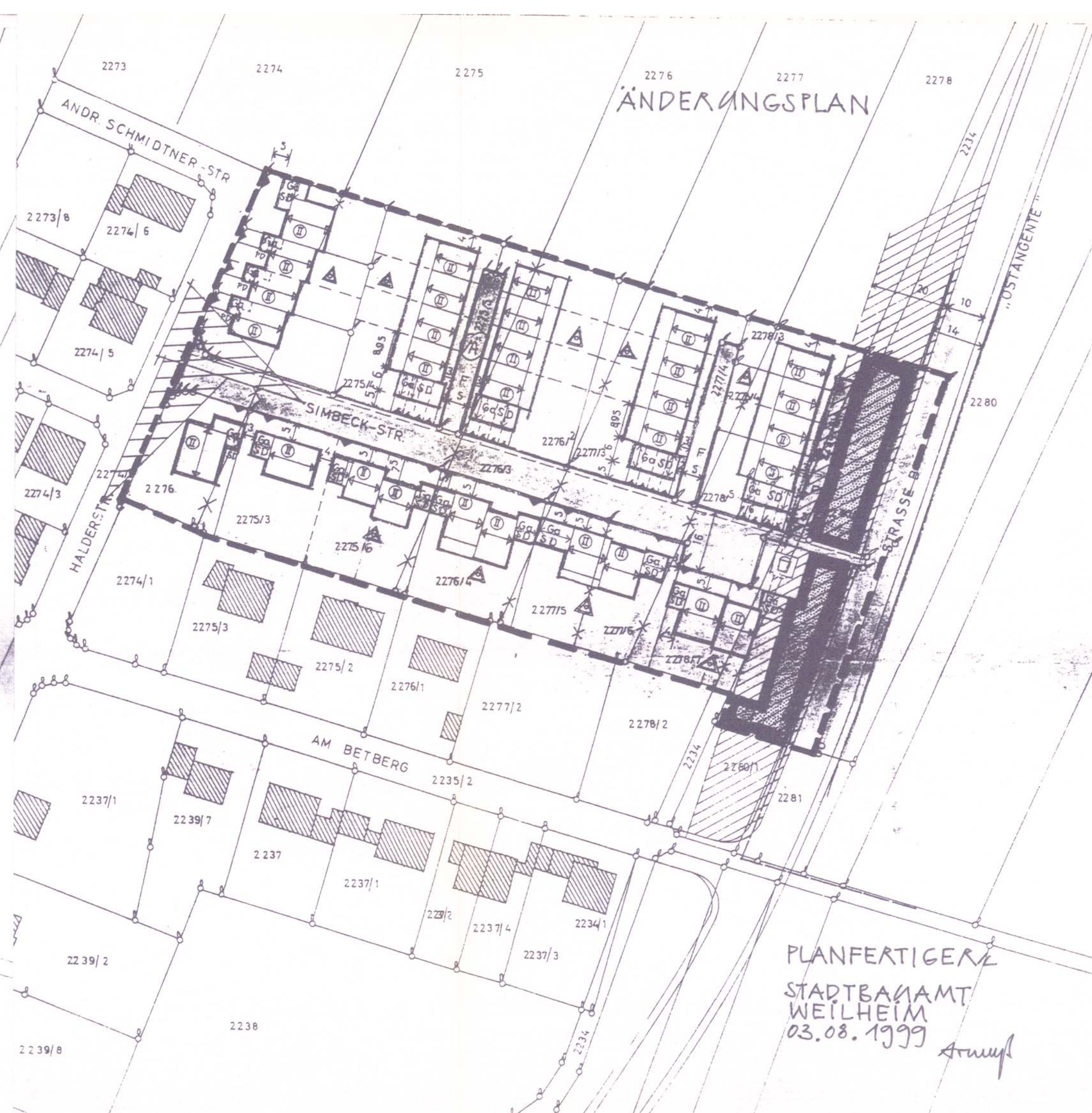
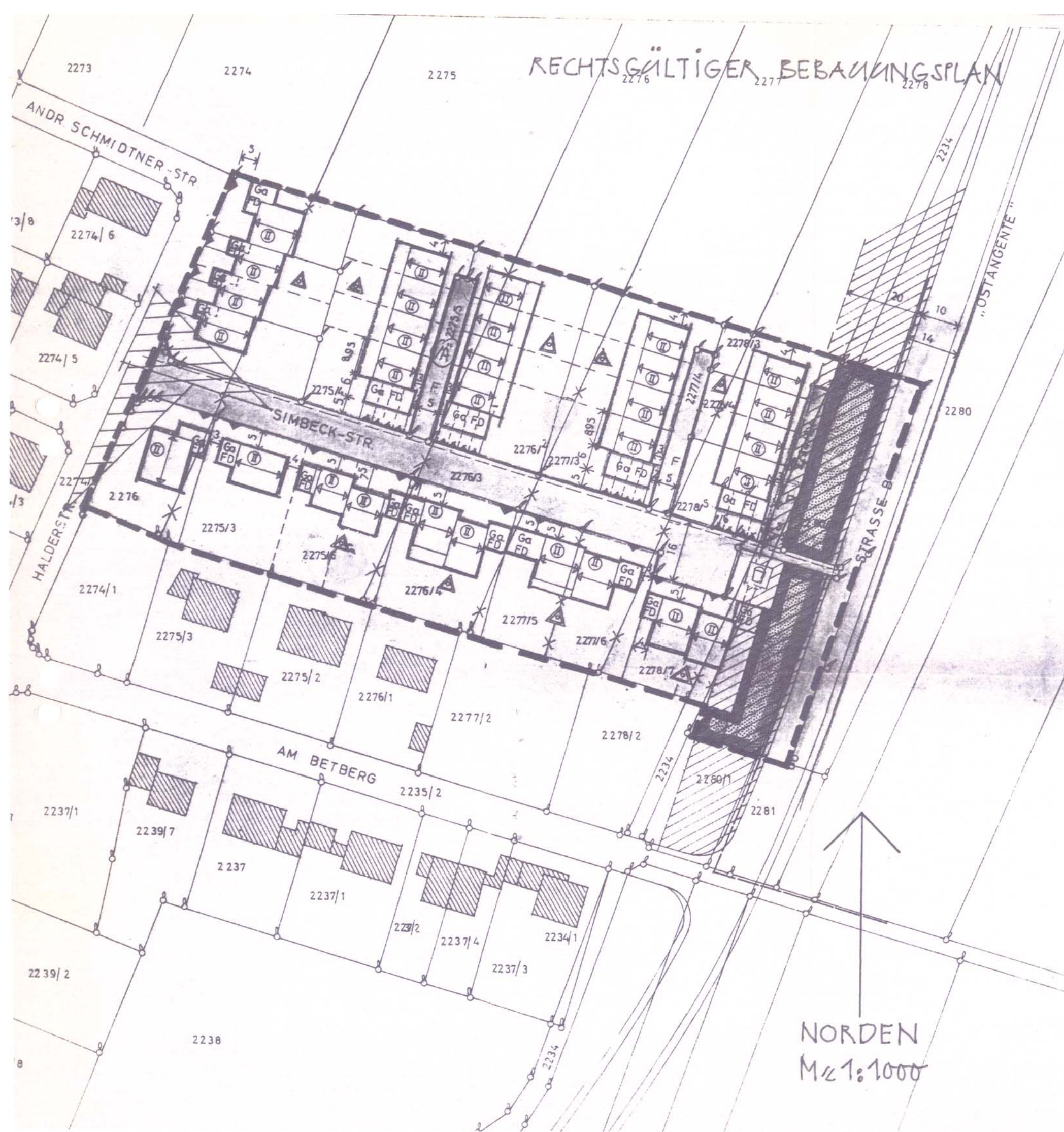




4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET
„Östlich der Halderstraße I“

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan wird im gesamten Geltungsbereich dahingehend geändert, daß auf den bisher lediglich mit Flachdach versehenen Garagen auch Sattel- oder Pultdächer möglich sind.

- Die Zeichenfestsetzung „FD“ für Flachdach ist zu streichen. Sie wird ersetzt durch:

SD	Satteldach
PD	Pultdach

- Die Textfestsetzung Ziffer 7 (Garagen und Grundstückszufahrten) wird wie folgt ergänzt:
„Die Garagen können je nach Eintrag im Planteil mit Sattel- oder Pultdach versehen werden“.

Dachneigung	Dachdeckung
SD = 18 °	Ziegel oder Betonpfannen wie Hauptgebäude
PD = 10 °	Blech

- Die Firstrichtung der Satteldächer ist verbindlich einzuhalten.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.12.1976 aufrechterhalten.

Stadtbauamt Weilheim, 03.08.1999

Armuß
Armuß
Stadtbaumeister

Verfahrensvermerke zur 4. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Östlich der Halderstraße I“

in der Fassung vom 03.08.1999

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 20.09.99 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 20.09.1999
Ilse Sparlinek
2. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 11.10.1999 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 12.10.1999
Ilse Sparlinek
2. Bürgermeister

Der Satzungsbeschuß wurde am 20.10.99 im Amtsblatt Nr. 21 der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 26.10.1999
Ilse Sparlinek
2. Bürgermeister